

müssen, keinem anderen Unternehmer zur Verteilung elektrischer Kraft in ihrem Bezirke ihre Straßen, Plätze usw. zur Verfügung zu stellen, auch selbst solche Verteilung aus eigener Erzeugung vorzunehmen. Die in Punkt 5 Absatz 1 getroffene Bestimmung berühre, wie ein in der Praxis stehendes Deputationsmitglied ausgeführt hatte, nur die Rechte des Gemeindewerkes mit Überlandzentrale für die Zeit nach Vertragsablauf. Zu der schon immer vorhandenen Möglichkeit, daß die angeschlossene Gemeinde den Vertrag nicht erneuere und daß damit das Versorgungsgebiet verkleinert werde, trete nun noch das Interesse des Staates an der Ausdehnung seines Unternehmens. Viel unsicherer werde aber dadurch die Lage der Gemeinde-Überlandzentrale nicht. Denn es dürfe nicht übersehen werden, daß bereits jetzt nach § 90 e der Landgemeindeordnung in der Fassung vom 11. Juli 1913 zu Verträgen, durch welche an den der Gemeinde gehörigen Wegen Sonderbenutzungsrechte auf länger als 5 Jahre eingeräumt werden, die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich sei, daß also schon gegenwärtig das Recht, Verträge auf Stromabnahme unter Ausschluß Dritter mit anderen Gemeinden zu schließen, sehr beschränkt und an die Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde gebunden sei.

Ein von einem Deputationsmitglied gestellter Antrag, worin eine Abänderung zugunsten der Gemeinden und Gemeindeverbände, die an außerhalb ihres Bezirkes gelegene Gemeinden Strom abgeben, gefordert wurde, gelangte in der ersten Lesung zur Annahme. Nachdem aber die Regierung erklärt hatte, daß der Antrag für sie unannehmbar sei, und von ihm an Stelle der beantragten Änderung die Annahme des neueingefügten letzten Satzes in Absatz 1 von Punkt 5 vorgeschlagen worden war, erfolgte die Annahme des Punktes 5 einstimmig.

#### Punkt 6.

Die Privatunternehmungen, die sich zurzeit mit der Erzeugung und Abgabe von elektrischem Strom gewerbsmäßig befassen, sollen möglichst bald in den staatlichen Stromversorgungsplan einbezogen werden.

Die Entstehung neuer und die weitere Ausdehnung vorhandener Privatunternehmungen sollen nur zugelassen werden, soweit sie mit den Zielen des staatlichen Unternehmens vereinbar sein würden.

Dieser Punkt wurde mit einer in der ersten Lesung mit Zustimmung der Regierung beschlossenen Abänderung einstimmig angenommen.

#### Punkt 7.

Der einzelne kann auch in Zukunft auf seinem Grundeigentum elektrischen Strom erzeugen und verwerten. Soweit zurzeit in einzelnen Fällen der Strom nach einem anderen mit dem Ursprungsgrundstücke räumlich nicht zusammenhängenden Grundstücke über staatliches Grundeigentum geleitet wird, sei es für den eigenen Bedarf des Erzeugers, sei es für ein von ihm geschaffenes oder unterstütztes gemeinnütziges Unternehmen, wird der Staat in die bestehenden Verhältnisse nicht ohne zwingenden Grund eingreifen.

Bei diesem Punkte wurde eine ganze Anzahl von Bedenken geltend gemacht. So wurde die Befürchtung laut, daß der Staat Schwierigkeiten verschiedener Art bereiten könne, wenn es sich darum handele, den Strom aus dem Hauptbetriebe in eine entfernte Niederlassung zu leiten, oder wenn Strom für Beleuchtung von Wohnhäusern, Arbeiterkolonien usw., die im Grundstüd der Stromerzeuger liegen, geleitet werden sollen. Der Finanzminister führte aus, daß er keinen Anlaß sehe, an der Rechtslage etwas zu ändern. Der Staat werde in allen solchen Fällen in gleicher Weise wie bisher Überleitungen